



Auszug aus dem Protokoll der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses für den Bachelor-/Master-Studiengang Psychologie vom 18.01.2012

Beginn:	15:00
Ende:	16:30
Anwesend:	PD Dr. Pospeschill, Vorsitzender Prof. Dr. König, stellv. Vorsitzender Prof. Dr. Aschersleben Prof. Dr. Kray Prof. Dr. Spinath Dr. Ferdinand Dr. Spengler stud. phil. Dragunowa
Entschuldigt:	Prof. Dr. Michael stud. phil. Heintz
Protokoll:	Nuhn

TOP 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt und die Tagesordnung angenommen.

TOP 8: Mitteilungen des Prüfungsamtes Psychologie

8.1 Umgang mit Plagiaten

Unter einem Plagiat versteht man allgemein die vollständige oder partielle Übernahme von fremden Werken ohne Angabe der Quellen und Urheber. Ein Plagiat kann damit bei geschützten Quellen eine Verletzung des Urheberrechts darstellen, was strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Werden kürzere Passagen eines fremden Werkes zitiert, so ist dieses statthaft, wenn eine Kennzeichnung als Zitat unter Angabe der Quelle (in Kurzform im Fließtext und ausführlich im Literaturverzeichnis) vorgenommen wird.

Unter den Plagiatsbegriff fallen folgende Varianten:

- Der/die Verfasser/in reicht ein Werk unter seinem/ihrer Namen ein, das von einer anderen Person erstellt wurde („ghostwriting“).
- Der/die Verfasser/in reicht ein fremdes Werk unter ihrem/seinem Namen ein (Vollplagiat).
- Der/die Verfasser/in reicht ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungen ein (Selbstplagiat).
- Der/die Verfasser/in übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- Der/die Verfasser/in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Der/die Verfasser/in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt geringfügige Textanpassungen und -umstellungen vor („paraphrasieren“), ohne die Quelle mit einem Zitat oder Verweis kenntlich zu machen.
- Der/die Verfasser/in übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (z.B. das Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fußnote).



Es empfiehlt sich daher, genauestens auf Zitationsregeln zu achten, die z.B. für Bachelor-Arbeiten hier nachzulesen sind: www.uni-saarland.de/fak5/psy/BachelorInfo.pdf

Plagiate sind u.a. dadurch erkennbar, dass gewisse Teile schriftlicher Arbeiten in einem anderen Stil verfasst sind oder dass Argumentationsstränge deutliche Niveauunterschiede zeigen. Steht eine elektronische Version der Arbeiten zur Verfügung, können solche Inkonsistenzen mittels einer Plagiatssoftware überprüft werden. Es gibt verschiedene Maßnahmen, die Plagiate erschweren:

- Die Verfasser müssen schriftliche Arbeiten zusätzlich in elektronischer Form einreichen, damit sie mit Hilfe von geeigneter Software auf Plagiate überprüft werden können.
- Am Ende von schriftlichen Arbeiten muss der/die Verfasser/in eine Eidesstattliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel dazu verwendet hat.

Liegt ein Plagiat vor, ist grundsätzlich der zuständige Prüfungsausschuss bzw. zunächst die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber zu informieren. Dem Prüfungsausschuss obliegt es in diesem Fall, gemäß §7, Abs.7 Satz 13 der Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät 5 „über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen“.

Bei der Entscheidungsfindung gelten dabei (grob) verschiedene Schweregrade:

1. Geringfügige Verstöße sind solche, bei denen sich der Plagiatsvorwurf auf wenige und umgrenzbare Teile der Arbeit beschränkt. Eine Berücksichtigung erfolgt in einem solchen Fall durch eine Anpassung der Note.
2. Nicht geringfügige Verstöße sind solche, bei denen sich der Plagiatsvorwurf auf weite und ausgedehnte Teile der Arbeit bezieht. Eine solche Arbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
3. Schwerwiegende Verstöße sind schließlich solche, bei denen der Plagiatsvorwurf nahezu die komplette Arbeit betrifft oder ein Wiederholungsfall vorliegt. In der Folge wird das Prüfungsverfahren eingestellt und der Prüfungsanspruch erlischt. Das Studium ist damit endgültig nicht bestanden.

Bei der Bewertung insbesondere von Studienabschlussarbeiten wird im Falle geringfügiger Verstöße eine differenzierte Bewertung einzelner Aspekte der Arbeit (Theorie – Methoden und Ergebnisse – Diskussion – Grad der Eigenständigkeit) empfohlen.

8.2 Regelung zur Vergabe von Versuchspersonenstunden

Die Studienordnung regelt nach §12 die Vergabe von Versuchspersonenstunden. Demnach bleibt die Vergabe von VP-Stunden auf „Untersuchungen im Rahmen von Forschungspraktika, Bachelor- oder Masterarbeiten und Projekten von Mitarbeitern der Fachrichtung Psychologie“ beschränkt.

Studien, die in Kooperation mit anderen Fachkollegen außerhalb der Psychologie und den Bildungswissenschaften durchgeführt werden, können abgerechnet werden.

Bei der Abrechnung gilt: Jede angefangene 30 Minuten werden zu ½ VP-Stunde aufgerundet.

Bei Aushängen ist daher grundsätzlich die Arbeitseinheit zu nennen.